

HochschülerInnenschaft an der Uni Graz
 Fakultätsvertretung Naturwissenschaften
 Schubertstraße 6a
 8010 Graz
 Tel.: 0316 / 380 – 2930
 Fax: 0316 / 380 – 9200



An das Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 71	GE / 19 98
Datum: 13. Okt. 1998	
Verteilt 14. 10. 98 ✓	

A. Schöffel

Graz, am 11. Oktober 1998

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

§2 (2): „Sie sind errichtet, um alle Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern.“

Die Formulierung sollte lauten : „Sie sind errichtet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern“

Dies gilt auch für die Formulierung in **§8 Punkt 1** und **§16 Punkt 1**: anstatt „...aller Interessen...“ sollte die Formulierung „...der Interessen...“ eingesetzt werden.

§4 (3): „Die österreichische Hochschülerschaft und die in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, an den von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an den Universitäten Informationsmaterial zu verteilen.“

Die Formulierung sollte lauten : „Die österreichische Hochschülerschaft und die für die Bundesvertretung wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, an den von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an den Universitäten Informationsmaterial zu verteilen.“

Begründung: Es sollte auch den nicht in der Bundesvertretung vertretenen, zur letzten Hochschülerschaftswahl wahlwerbenden Gruppen ermöglicht werden, Plakate aufzuhängen und Informationsmaterial zu verteilen.

§6 (2) und §12 (2): „Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 15. Juli und endet mit 14. Juli des zweiten, darauffolgenden Jahres.“

Sinnvoller wäre eine Funktionsperiode, die mit der konstituierenden Sitzung der Vertretung nach der Wahl beginnt und mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Organs der nächsten Wahl endet.

Diese gilt insbesondere für die Funktionsperiode der unter §1 (1) gewählten Organe.

§6 (3): „...Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.“

Eine Stimmenthaltung sollte nicht als nicht abgegebene Stimme, sondern als gültig abgegebene Stimme gelten, da erfahrungsgemäß immer wieder Situationen entstehen, in denen man eine Abstimmung weder mit JA noch NEIN votieren kann (z.B. Befangenheit). Dieses Verhalten sollte gleichwertig einem PRO oder CONTRA sein. Wer seine Stimme nicht abgeben will, kann schließlich die Abstimmung kurzfristig verlassen.

Dies gilt ebenfalls für §12 (3).

§9 (2): „Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen.“

Die erweiterte Formulierung sollte lauten: „Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen, politischen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden, privaten Einrichtungen und universitären Organen.“

Begründung: Diese Formulierung schränkt den zukünftigen Arbeitsbereich der Hochschülerschaften nicht so stark ein und gibt den Erfahrungswert der letzten Jahre wider.

§17 (2) und (3): Da die praktische Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß es generell zunehmend schwieriger wird, Studierende zur Mitarbeit in Studienrichtungsververtretungen zu motivieren (vor allem durch die immer schwieriger werdenden Studienbedingungen), stellt besonders §17 (3) eine Schwierigkeit dar.

So kann es vorkommen, daß bei großen Studienrichtungen die minimal erforderliche Zahl an gewählten VertreterInnen der Studienrichtung nicht erreicht wird, und sich die Studienrichtungsververtretung nicht konstituieren kann.

Außerdem besteht hier unserer Meinung nach eine Ungereimtheit zu §40 (3), nach welchem bereits 3 KandidatInnen für einen Wahlgang ausreichend sind. Da bei einer Studienrichtungsververtretung mit mehr als 5 zu vergebenden Mandaten laut § 17 (3) aber mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate für eine Konstituierung besetzt sein muß, ist eine Wahl mit 3 KandidatInnen sinnlos, weil sich das Organ nicht konstituieren kann.

§24 (1): Diese Regelung ist unserer Meinung nach demokratiepolitisch bedenklich und auch die angeführten Argumente in der Erläuterung rechtfertigen diesen nicht. Außerdem könnten kuriose Situationen wie zum Beispiel die Wahl eines StRV-Vorsitzenden bei Anwesenheit von nur einer wahlberechtigten Person entstehen.

§29 : Die Loslösung des Studierendenbeitrags vom Index ist zu begrüßen, allerdings sollte der Studierendenbeitrag mit 2/3-Mehrheit auf Bundesebene bei Bedarf von der österreichischen Hochschülerschaft erhöht werden können.

Allgemein: Der Terminus „Hochschülerschaft“ sollte durch den geschlechtsneutralen Terminus „HochschülerInnenschaft“ ersetzt werden.

Für die Fakultätsvertretung Naturwissenschaften an der Universität Graz das Vorsitzenden-Team.

Sabine Gappitz
Sabine Gappitz
1. Stellvertretende
Vorsitzende

Martin Ribul
Martin Ribul
Vorsitzender



Frank Bernhard
Frank Bernhard
2. Stellvertretender
Vorsitzender